

Ziehungen zwischen Bevorzugtem und Geschädigtem sowie von der subjektiven Tatseite ab.

Die *erste Alternative des Diebstahls* besteht auf der objektiven Seite im wesentlichen in der *Wegnahme*. Diese besteht darin, daß sich der Täter die tatsächliche Herrschaft über die betreffende Sache verschafft, damit dem Berechtigten die tatsächliche Verfügungsgewalt entzieht und letztere nunmehr widerrechtlich selbst ausübt.

Die Wegnahmehandlung ist *vollendet*, wenn der Täter sich die tatsächliche Verfügungsgewalt (Sachherrschaft) verschafft und die Sache somit der tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit des Berechtigten entzogen hat. Dazu zählt auch das Verstecken innerhalb des Bereichs des Berechtigten (z. B. im Betrieb, im Warenhaus, in der Wohnung). Daß die Sache vom Tatort weggebracht wurde, ist nicht Voraussetzung der Vollendung.

Die Wegnahmehandlung *beginnt* mit dem Augenblick, in dem der Täter sich die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf den betreffenden Gegenstand verschafft bzw. unmittelbar zu verschaffen sucht und damit die vom Strafrecht geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse angreift.

Versuch des Diebstahls in der ersten Alternative liegt vor, wenn der Täter damit beginnt, Vorrichtungen zur Sicherung des Eigentums zu überwinden und somit unmittelbare Voraussetzungen schafft, die tatsächliche Sachherrschaft über den betreffenden Gegenstand zu erlangen.¹¹⁾

Schafft der Täter mit seinem Verhalten lediglich Voraussetzungen bzw. Bedingungen für die Tatausführung (für die Wegnahme), ohne mit der Tatausführung selbst zu beginnen, so liegt nur eine *Vorbereitungshandlung* vor, die beim Diebstahl straflos ist. Das Erforschen der Möglichkeiten des Eindringens in einen Raum, das Eindringen zum Zweck des Auskundschaftens oder ähnliche, nicht unmittelbar auf Erlangung eines Gegenstandes gerichtete Tätigkeiten sind z. B. straflose Vorbereitungshandlungen, soweit nicht eine Verfehlung wegen Hausfriedensbruchs (§ 134 StGB) oder eine vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums (§ 163 StGB) begangen wurde.

Jemand beabsichtigt, aus der Lagerhalle eines VEB Elektrogeräte zu entwenden. Um zu erkunden, wo sich diese Geräte befinden und wie er den Diebstahl am günstigsten ausführen kann, dringt er mit einem Nachschlüssel in diese Halle ein. Einige Tage später führt er dann den Diebstahl aus.

Die *zweite Alternative des Diebstahls* setzt in objektiver Hinsicht die *rechtswidrige Zueignung* von Sachen, die dem Täter zuvor übergeben wor-

den waren, voraus. Das betrifft vor allem jene Fälle, in denen die betreffenden Sachen dem Täter zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit (z. B. Kraftfahrer, Verkäufer, Lagerist, Bote) übergeben wurden und er sich diese rechtswidrig zueignet. Die Zueignung unterscheidet sich von der Wegnahme dadurch, daß der wegnehmende Dieb vor der Straftat keine Verfügungsgewalt über die Sache hatte, sich diese vielmehr erst mit der Wegnahme verschaffte.

Die *rechtswidrige Zueignung* von Gegenständen, die *auf andere Weise in den Besitz* des Täters gelangt sind (*dritte Alternative*), erfaßt im wesentlichen die Fundunterschlagung sowie diejenigen Fälle, in denen der Täter zunächst Gegenstände mit dem Ziel vorübergehender unbefugter Benutzung an sich nahm und erst nach Erlangen des Besitzes den Entschluß der rechtswidrigen Zueignung faßte.

Diebstahl kann nur vorsätzlich begangen werden. Im wesentlichen umfaßt der Vorsatz in allen drei Alternativen gemeinsame Seiten: Der Täter muß *wissen oder für möglich halten* (bedingter Vorsatz im Sinne von § 6 Abs. 2 StGB), daß die betreffende Sache *nicht sein Eigentum* ist.

Irrt sich der Täter über die Art des durch seine Handlung verletzten Eigentums, so wird er nach der Bestimmung bestraft, die durch seine Handlung objektiv verletzt worden ist (§ 157 Abs. 3 StGB). Entwendet z. B. jemand aus einem Kommissionshandelsgeschäft in sozialistischem Eigentum stehende Waren in der Annahme, sie seien persönliches Eigentum, so ist er wegen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß § 158 StGB verantwortlich.

Bei der Wegnahme gehört zum Vorsatz außerdem die Zielstellung, die Sache sich oder einem anderen rechtswidrig zuzueignen. Eine Zueignung braucht nicht erfolgt zu sein, jedoch darf die Sache auch nicht nur „leihweise“ weggenommen worden sein. Bei der unbefugten Benutzung von Fahrzeugen gemäß § 201 StGB fehlt z. B. die Zueignungsabsicht.

In allen drei Alternativen muß der Täter ferner die *Rechtswidrigkeit* der Zueignung in seinen Vorsatz mit aufgenommen haben, d. h., er muß wissen, daß die Zueignung der betreffenden Sache rechtlich unbegründet und unzulässig ist.

Der Unterschied hinsichtlich des Vorsatzes zwischen den drei Alternativen resultiert aus dem¹¹⁾

¹¹⁾ Vgl. „OG-Urteil vom 20.6. 1974“, Neue Justiz, T8/1974, S. 564 f.